



Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

HERBERT KICKL
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0044-II/2/b/2018

Wien, am 23. März 2018

Die Abgeordnete zum Nationalrat Sabine Schatz, Freundinnen und Freunde, haben am 31. Jänner 2018 unter der Zahl 244/J eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „mutmaßlicher Täter von Stiwoll bei Graz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 20 und 22 bis 27:

Es wird auf die Beantwortung der gleichlautenden parlamentarischen Anfrage 13/J vom 9. November 2017 (6/AB XXVI.GP) verwiesen.

Zu Frage 21:

Der handschriftlich angebrachte Vermerk „Verbotsgesetz !?“ bei Frage 21, der sich anscheinend auf den Satzteil „rechtsextrem eingestufte Organisationen und Personen“ beziehen soll, lässt – obwohl in der Frage nicht konkret dargestellt – die Interpretation zu, dass die Intention der Frage darauf gerichtet war, die Anzahl der in den Kalenderjahren von 2013 bis 2017 im Sinne des Verbotsgesetzes als rechtsextrem eingestufte Organisationen und Personen, aufgeschlüsselt nach Bundesländern und Bezirken sowie nach Geschlecht und Staatsbürgerschaft, zu eruieren.

Diesbezüglich wird ebenfalls auf die Beantwortung der gleichlautenden parlamentarischen Anfrage 13/J vom 9. November 2017 (6/AB XXVI.GP) verwiesen.

Zur Klarstellung wird ergänzend ausgeführt, dass die Staatsschutzbehörden eine Statistik zu Tathandlungen sowie Anzeigen und Delikten im Kontext Rechtsextremismus führen. Diese wird im jährlichen Verfassungsschutzbericht veröffentlicht. In dieser Statistik finden nur Tathandlungen, Anzeigen und Delikte ihren Niederschlag, weshalb die Frage nach der Anzahl der in Österreich nach dem Verbotsgesetz eingestuftten Personen bzw. Organisationen nicht beantwortet werden kann.

Generell ist anzumerken, dass die Sicherheitsbehörden nur bei entsprechender Verdachtslage nach dem Sicherheitspolizeigesetz, der Strafprozessordnung oder den sonst einschlägigen Gesetzen, sowie die Staatsschutzbehörden seit 1. Juli 2016 gemäß § 1 Abs. 3 Polizeiliches Staatsschutzgesetz – PStSG, BGBl. I Nr. 5/2016, tätig zu werden haben.

Eine statistische Erfassung und/oder Einstufung von Personen oder Organisationen als „rechtsextrem“ erfolgt nicht. Verfolgbar und strafbar ist die nationalsozialistische Wiederbetätigung gemäß Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz 1947), dem Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG) und dem Bundesgesetz vom 5. April 1960, mit dem bestimmte Abzeichen verboten werden (Abzeichengesetz 1960).

Herbert Kickl

